

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 18

Ausgegeben Oppeln, den 29. April 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Ueberführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz in die Heimat, Verkauf von Auslandkäse, Kartoffelmehle für Arbeiter und Kriegsgefangene in landwirtschaftlichen Betrieben, S. 235; Ausgabebestellen für Schifferbrockarten usw., Schreibweise des Orts Kiondolás, Polizeiverordnung über die Beseitigung von Kadavern usw., S. 236; Einlösung von Vergütungserkenntnissen für Kriegseisungen, Ankauf von Militärpferden, Wäschereien für beschlagnahmte Schaffschur, S. 237; Viehsteuerrücklagen, Personalnachrichten, S. 238.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Milchfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verüßdigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

457. Ueberführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz in die Heimat.

1. Die Ausgrabung von Leichen zur Ueberführung in die Heimat usw. kann für die Monate Mai, Juni, Juli, August und September nicht gestattet werden.

Der Erlass vom 20. Januar 1915 (A. V. Bl. S. 23) tritt daher bis auf weiteres außer Kraft.

2. Die Ueberführung von Leichen vom Balkankriegsschauplatz und aus der Türkei (in die Heimat) kann aus gesundheitlichen und verkehrstechnischen Gründen bis auf weiteres überhaupt nicht zugelassen werden. Vgl. Erlass vom 9. März 1916 (A. V. Bl. S. 145).

Berlin, den 15. April 1916.

Kriegsministerium.

458. Guer (Tit.) teile ich mit Bezug auf die Ausführungsanweisung vom 4. d. Mis. *) zur Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (RSBl. S. 159) ergebnis mit, daß der nach dem 1. Mai d. Js. von der Zentralfleischgesellschaft eingeführte oder mit ihrer Genehmigung von anderen Personen in Verkehr gebrachte Edamer Käse und ähnliche kugelförmige Käse nicht nach Maßgabe des unter

III der Ausführungsanweisung angegebenen Musters A, das für Gouda- und ähnlichen Käse bestimmt ist, sondern nach Maßgabe des anliegenden Musters **) gekennzeichnet werden wird. Die Ortspolizeibehörden werden daher an den Verkaufsstätten auch auf dieses Zeichen ihre Aufmerksamkeit zu richten und jede Nachahmung zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen haben. Ausländischer Käse, der in dieser Weise gezeichnet ist, bedarf keiner weiteren Kennzeichnung durch Besleben mit den unter II der Ausführungsanweisung genannten Zeichen (Papierstreifen und Marke).

Berlin W. 9, den 18. April 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An die Herren Regierungspräsidenten, usw.

459. Auf Grund der Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 31. März (Reichs-Gelegbl. S. 223) und mit seiner Genehmigung bestimmen wir:

Die Kommunalverbände haben den Kartoffelerzeugern für die aus ihrer Wirtschaft zu verpflegenden naturalberechtigten Feldarbeiter einschließlich der ausländischen Arbeiter und der Kriegsgefangenen bis zu 3 Pfund Kartoffeln für den Kopf und Tag bis zum 31. Juli 1916 zu belassen, sofern durch andere Nahrungsmittel

*) hier nicht abgedruckt; kann bei den Landratsämtern u. Polizeiverwaltungen der Stadtkreise eingesehen werden.

kein ausreichender Ersatz beschafft werden kann.
Berlin W. 9, den 10. April 1916.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten.

Der Minister des Innern.

**Bekanntmachungen
des Herrn Oberpräsidenten.**

460. Nachtrag

A) zum Verzeichnis der Ausgabestellen für

Ausweise zur Entnahme von Schifferbrotkarten und
B) zum Verzeichnis der Ausgabestellen für
Schifferbrotkarten im Bereiche der Oberstrombau-
verwaltung.

(Anlagen der Verordnung betreffend Versorgung der
Binnenschiffer mit Mehl und Brot, vom 11. Juli 1915
— D. P. II III 2839 V. — (Sonderausgabe zum
Amtsblatt 30./1915.)

Sitz der Ausgabestelle	Bezeichnung	Die Ausgabestelle gibt Ausweise für Fahrten aus, die angetreten werden	c Bemerkungen
A) Ausgabestellen für Ausweise:			
Fürstenberg (Ober)	Königl. Strommeister	von der Stadt Fürstenberg und der näheren Umgebung	hingekommen im November 1915
Kienitz	Königl. Strommeister-Diätar Pächling	wie bisher	die Ausweise wurden bisher vom Gemeindevorstand ausgeben.
B) Ausgabestellen für Brotkarten:			
Schleuse Oberhof	Königl. Schleusenmeister	—	hingekommen im November 1915
Breslau	Königl. Schleusenmeister an der Scheitinger Schleuse	—	desgl. Juli 1915
Köben (Ober)	Kgl. Magistrat	—	desgl. August 1915
Fürstenberg (Ober)	Kgl. Strommeister	—	desgl. November 1915
Kienitz	Kgl. Strommeisterdiätar Pächling	—	die Brotkarten wurden bisher vom Gemeindevorstand ausgeben.

Breslau, den 10. April 1916.

Der Oberpräsident, Chef der Oberstrombauverwaltung.

**Bekanntmachungen
der Königlich-Preussischen Regierung.**

461. Für den Namen der im Kreise Gleiwitz belegenen Gemeinde und des Gutsbezirks Klondlas wird die hier gegebene Schreibweise als amtliche von Landespolizei wegen festgesetzt. Sie ist vom Tage dieser Bekanntmachung ab allein in Anwendung zu bringen.

Doppeln, den 17. April 1916.

Der Regierungspräsident.

462. Polizeiverordnung über die Beseitigung von Rabavern und Rabavertheilern, vom 19. 4. 1916.

Nachdem die Kreispolizei-Bewertungskommission zu Kienitz, Kreis Ratibor, durch Orts- und Kreisstatuten zu einer öffentlichen Einrichtung des Stadtkreises Ratibor und der Landkreise Cosel, Teuschütz, Pleß, Ratibor und Rybnitz gemacht

worden ist, wird mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 248) und des § 19 der Ausführungsvorschriften hierzu vom 1. Mai 1912 (N. Bl. S. 200), sowie auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265), in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195), da ein Fall vorliegt, der keinen Aufschub zuläßt, vor Erteilung der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Stadtkreis Ratibor und die Landkreise Cosel, Teuschütz, Pleß, Ratibor und Rybnitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Im Stadtkreise Ratibor und in den Landkreisen Cosel, Teuschütz, Pleß, Ratibor und

Reichenbach i. B., Rothensburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg a. d. Oder, Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheimsdorf bei Reichenbach i. B., F. H. Schroth, Burzen, Hamburger Wollkammeret, Wilhelmshurg, R. Dietrich u. Co., Bengensfeld i. B.

Den vorstehend aufgeführten Wollwäschereien ist vom 1. April 1916 ab eine Erhöhung des Waschlohnes um $7\frac{1}{2}$ Pfg. zugebilligt worden. Sie sind danach verpflichtet, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu 0,325 Mk. für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet, einschließlich Sortierung bis zu 20 vom Hundert Unter- und Nebenforten, und 0,05 Mk. für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht bei Sortierung von mehr als 20 vom Hundert Unter- und Nebenforten gerechnet, bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug — Verpackung zu Lasten des Käufers — zu bewirken. Der Waschlohn ist der Wäscherei vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle von dem Verkäufer der Wolle zu entrichten.

Die Wäschereien unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin.

466. Viehsuchen.

Festgestellt:

Räude der Pferde. Kreis Gleiwitz; bei einem Pferde des Dominikus Rehig.

467. Personalnachrichten

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Berl iehen:

die Rettungsmedaille am Bande; dem Magistratsboten Johann Martin in Königshütte OS.

Vom Königlichen Provinzialschulcollegium Breslau.

Berl iehen: dem Königlichen Präparanden-Anstaltsvorsteher Kobel in Patschkau der Rang der Seminar-Oberlehrer.

Berfest: die Königlichen Präparandenlehrer Thienel in Myslowitz nach Rosenberg OS., Nowak in Striegau nach Myslowitz, Sawlik in Rosenberg OS. nach Myslowitz.

Ernannt: der wissenschaftliche Hilfslehrer am Königlichen Gymnasium in Hirschberg, Hans Bohmann, zum Oberlehrer am Königlichen Gymnasium in Ratibor, vom 1. 4. 1916 ab.

Sonderausgabe

zu Stück 18 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 2. Mai 1916.

468. Herr Ludwig Vorläufer aus Bichtenberg bei Berlin beabsichtigt auf dem Grundstück Struwitz Band I Blatt 2a des Grundbuchs Artikel 2 von Struwitz eine Tierkadaver-Verwertungsanlage zu errichten. Die Abwässer werden nach dem Le Antik-Bache abgeleitet werden. Auf Grund des § 17 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 bringe ich dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige **Einwendungen** gegen das Projekt, soweit sie nicht privatrechtlicher Art sind, binnen einer Ausschlussfrist von **14 Tagen**, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich in **2 Stücken** bei dem **Bezirksausschuß in Oppeln**, Regierungs-Schloßgebäude, anzubringen sind. Später erscheinende Einwendungen werden nicht

berücksichtigt. Zeichnung und Beschreibung des Projektes liegen in dem Büro des Bezirksausschusses, Zimmer Nr. 68, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Zur mündlichen Erörterung der etwaigen rechtzeitig eingegangenen Einwendungen habe ich auf den **24. Mai, vormittags 10 Uhr**, einen Termin in meinem Dienstzimmer Nr. 78, im Regierungs-Schloßgebäude in Oppeln anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Oppeln, den 1. Mai 1916.

Der Bezirksausschuß.

Der Vorsitzende.